

Checkliste Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- Abschluss des Gesellschaftsvertrags durch die Gesellschafter als Notariatsakt vor einem österreichischen Notar; Bevollmächtigung mit notariell beglaubigter Unterschrift ist zulässig.
 - Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrags:
 - » Name und Sitz der GmbH
 - » Betrag des vom Gesellschafter zu leistenden Teiles auf die Stammeinlage
 - » Unternehmensgegenstand
 - » Höhe des Kapitals („Stammkapital“)
 - » Ersatz der Kosten der Errichtung der Gesellschaft
- Das Mindestkapital beträgt €35.000. Bareinlagen und Sacheinlagen sind grundsätzlich zulässig. Sacheinlagen sind sofort zur Gänze zu leisten. Bareinlagen müssen bei der Gründung wenigstens zu einem Viertel einbezahlt werden, mindestens aber mit €17.500. Bei Gründung einer „gründungsprivilegierten GmbH“ besteht die Einlagepflicht für die ersten zehn Jahre seit Eintragung der GmbH im Firmenbuch nur für den Betrag von €10.000, davon müssen €5.000 sofort bei der Gründung bar einbezahlt werden.
- Wenn Sacheinlagen im Umfang von mehr als der Hälfte des Stammkapitals vereinbart werden, ist in der Regel eine Gründungsprüfung durch einen vom Gericht bestellten Prüfer erforderlich
- Bankbestätigung über die Einzahlung der Mindesteinlagen auf das Stammkapital
- Beschluss über die Bestellung von zumindest einem Geschäftsführer
- Musterfirmazeichnung des Geschäftsführers (mit notariell beglaubigten Unterschriften)
- Sofern ausländische Gesellschaften als Gesellschafter auftreten, muss deren Identität nachgewiesen werden (z.B. durch ausländischen Registerauszug oder Bestätigung durch ausländisches Handelsregister oder Handelskammer)
- Anmeldung zum Firmenbuch durch sämtliche Geschäftsführer (mit notariell beglaubigten Unterschriften)
- **Weitere Hinweise:**
 - Unter Umständen besteht die Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrats, insb. wenn die GmbH im Jahresdurchschnitt mehr als 300 Arbeitnehmer beschäftigt
 - Eine Jahresabschlussprüfung ist bei „mittelgroßer“ und „großer“ GmbH und wenn gesetzliche Aufsichtsratspflicht besteht, gesetzlich vorgeschrieben
 - Der Jahresabschluss jeder GmbH muss beim Firmenbuchgericht jährlich eingereicht werden.
 - Befreiung von Firmenbucheintragungsgebühr nach Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG) möglich
 - Mindest-Körperschaftsteuer pro Jahr: €1.750, bei neu gegründeten GmbH in den ersten fünf Jahren €500, in den folgenden fünf Jahren €1.000 jährlich